

Vorlage an den Landrat

**Baselbieter Härtefallhilfe 2022, Ausgabenbewilligung
2022/26**

vom 18. Januar 2022

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Der Landrat hat am 3. Dezember 2020 auf der Grundlage des [Covid-19-Gesetzes](#) und der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von 31,25 Millionen Franken für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft bewilligt ([LRV 2020/532](#), [LRB 664](#)). Am 28. Januar 2021 hat er die vom Regierungsrat beantragte Erhöhung der Ausgabenbewilligung auf 132,25 Millionen Franken bewilligt ([LRV 2021/12](#) und [LRB Nr. 741](#)).

Mit Stichtag 11. Januar 2022 hat der Kanton Basel-Landschaft für das Jahr 2021 Härtefallhilfen von rund 97 Millionen Franken in Form von À-fonds-perdu-Beiträgen ausgerichtet. Er hat darüber hinaus zusammen mit den beteiligten Banken Kredite in Höhe von 4 Millionen Franken bewilligt.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit der Härtefallregelung Baselland einen unkomplizierten, raschen und wertvollen Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaftskraft im Kanton Basel-Landschaft geleistet zu haben.

National- und Ständerat haben im Dezember 2021 zahlreiche Artikel des Covid-Gesetzes bis Ende 2022 verlängert. Die Bestimmung, dass der Bund die Kantone bei Härtefallmassnahmen unterstützen kann, wurde ebenfalls verlängert.

Der Bundesrat hat daraufhin beschlossen, die Härtefallhilfen zur Abfederung von Notlagen aufgrund von Covid-bedingten Umsatzeinbussen ab dem Jahr 2022 in einer neuen Verordnung zu regeln. Der Entwurf für diese «Härtefallverordnung 2022» der Eidgenössischen Finanzverwaltung wurde am 7. Januar den Kantonsregierungen, den Dachverbänden der Sozialpartner und den Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben zur Konsultation vorgelegt. Die Konsultation dauert bis am 17. Januar 2022. Mit dem Beschluss der definitiven Verordnung ist Anfang Februar 2022 zu rechnen.

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Ausgabe für die Baselbieter Härtefallhilfe 2022 auf der Basis der Rechtsgrundlage der Härtefallmassnahmen des Bundes zu bewilligen. Damit sollen von der Pandemie stark betroffene Unternehmen bei der Deckung der anlaufenden ungedeckten Kosten unterstützt werden. Eine Voraussetzung ist, dass die Unternehmen Kurzarbeitsentschädigung oder EO-Beiträge für den Unterstützungszeitraum bezogen haben.

Zur Finanzierung der Härtefallhilfen 2022 wird dem Landrat beantragt, eine neue einmalige Ausgabe von 36'297'500 Franken zu bewilligen. Der Bund beteiligt sich an den Härtefallhilfen zu Gunsten von Unternehmen mit weniger als 5 Millionen Umsatz zu 70 Prozent daran. Bei Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen finanziert der Bund 100 Prozent. 1'297'500 Franken der Ausgabe von 36'297'500 Franken werden für die Umsetzung und den Vollzug der Härtefallhilfen im Jahr 2022 im Kanton Basel-Landschaft benötigt.

Die dem Landrat beantragte Ausgabe basiert auf Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes des Bundes und der dazu gehörenden Covid-19-Härtefallverordnung 2022. Der vorliegende Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum und bildet somit eine ausreichende kantonale Rechtsgrundlage für diese Ausgabe. Damit kann eine rasche Umsetzung sichergestellt werden. Die Härtefallhilfen können nach Ablauf der Referendumsfrist von 8 Wochen nach dem Beschluss des Landrats ausbezahlt werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1.	Ausgangslage	4
2.2.	Ziel der Vorlage	5
2.3.	Kriterien und Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft	5
2.4.	Vollzug	6
2.5.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	6
2.6.	Finanzielle Auswirkungen	7
2.7.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung	9
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	9
3.	Anträge	9
3.1.	Beschluss	9
4.	Anhang	10

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Härtefallhilfen 2021

Der Landrat hat am 3. Dezember 2020 auf der Grundlage des [Covid-19-Gesetzes](#) und der [Covid-19-Härtefallverordnung](#) des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von 31,25 Millionen Franken für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft bewilligt ([LRV 2020/532](#), [LRB 664](#)).

Am 28. Januar 2021 hat er die vom Regierungsrat beantragte Erhöhung der Ausgabenbewilligung auf 132,25 Millionen Franken bewilligt ([LRV 2021/12](#) und [LRB Nr. 741](#)).

Der Regierungsrat hatte die Kriterien und Prozesse für die Vergabe der Härtefallhilfen am 26. Januar 2021 in der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 ([Covid-19-Härtefallverordnung BL, SGS 505.11](#)) festgehalten.

Die Standortförderung Baselland und die Finanzverwaltung waren zuständig für die mit der Gesuchsprüfung verbundenen Arbeiten. Sie haben den Prozess für die Abwicklung und Auszahlung der Härtefallhilfe in Zusammenarbeit mit der Duttweiler Treuhand AG, der Banian AG sowie der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) aufgesetzt. Bei einem Antrag auf Bürgschaften erfolgt zudem eine Kreditprüfung durch die jeweilige Bank.

Das Portal für die Gestellung von Härtefallhilfen für im 2. Lockdown geschlossene Betriebe oder von Umsatzeinbussen betroffener Unternehmen wurde gemäss Härtefallverordnung BL per 30. September 2021 geschlossen. Zurzeit werden noch letzte pendente Fälle bearbeitet.

Mit Stichtag 11. Januar 2022 hat der Kanton BL für das Jahr 2021 von rund 97 Millionen Franken in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen ausgerichtet. Er hat ausserdem in Zusammenarbeit mit den beteiligten Banken Kredite in Höhe von 4 Millionen Franken bewilligt.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit der Härtefallregelung Baselland einen unkomplizierten, raschen und wertvollen Beitrag zur Stabilisierung der Wirtschaftskraft im Kanton Basel-Landschaft geleistet zu haben.

Verlängerung Covid-19-Gesetz und neue Härtefallverordnung 2022 des Bundes

National- und Ständerat haben das Covid-Gesetz im Dezember 2021 erneut beraten und zahlreiche Bestimmungen bis Ende 2022 verlängert, so auch die Bestimmung, dass der Bund die Kantone bei Härtefallmassnahmen unterstützen kann.

Das Bundesparlament hat in der Wintersession 2021 zusätzlich einen neuen Artikel 11b des Covid-19-Gesetzes beschlossen. Danach kann der Bund die Überlebensfähigkeit von Betrieben gemäss Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden 2022 (SR 943.11) mit A-Fonds-perdu-Beiträgen unterstützen. Um einen raschen und effizienten Vollzug zu ermöglichen, sollen die Beiträge an Schausteller ebenfalls in der Verordnung geregelt und über die bestehenden Härtefall-Vollzugsstrukturen der Kantone ausgerichtet werden.

In der Folge hat der Bundesrat beschlossen, dass Härtefallhilfen zur Abfederung von Notlagen aufgrund von Covid-bedingten Umsatzeinbussen ab dem Jahr 2022 in einer neuen Verordnung geregelt werden sollen. Der entsprechende Entwurf für eine «Härtefallverordnung 2022» der Eidgenössischen Finanzverwaltung wurde am 7. Januar den Kantonsregierungen, den Dachverbänden der Sozialpartner und den Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben zur Konsultation vorgelegt. Die Konsultation dauert bis am 17. Januar 2022. Mit dem Beschluss der definitiven Verordnung ist Anfang Februar 2022 zu rechnen.

Unter der Annahme, dass die Verordnung gemäss den Eckwerten im Verordnungsentwurf umgesetzt wird, und im Jahr 2022 keine behördlichen Schliessungen notwendig werden, rechnet der Bund gemäss einer ersten Schätzung auf Grundlage der bestehenden Härtefalldaten mit einem finanziellen Bedarf für das Härtefallprogramm 2022 von rund 1 Milliarde Franken – davon entfallen rund 800 Mio. Franken auf den Bund und 200 Mio. Franken auf die Kantone. Gemäss

dem bisherigen Verteilschlüssel ergibt dies im Kanton Basel-Landschaft einen Bedarf von 31 Millionen Franken.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Ausgabe für die Baselbieter Härtefallhilfe 2022 auf der Basis der Rechtsgrundlage der Härtefallmassnahmen des Bundes zu bewilligen. Damit sollen von der Pandemie stark betroffene Unternehmen bei der Deckung der anlaufenden ungedeckten Kosten unterstützt werden. Eine Voraussetzung ist, dass die Unternehmen Kurzarbeitsentschädigung oder EO-Beiträge für den Unterstützungszeitraum bezogen haben.

Zur Finanzierung von Härtefallmassnahmen wird dem Landrat beantragt, eine neue einmalige Ausgabe von 36'297'500 Franken zu bewilligen. Der Bund beteiligt sich an den Härtefallhilfen an Unternehmen mit weniger als 5 Millionen Umsatz zu 70 Prozent. Bei Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen finanziert er 100 Prozent. 1'297'500 Franken der Ausgabe von 36'297'500 Franken werden für die Umsetzung und den Vollzug der Härtefallhilfen im Jahr 2022 im Kanton Basel-Landschaft benötigt.

Die dem Landrat beantragte Ausgabe basiert auf Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes des Bundes und der dazu gehörenden Covid-19-Härtefallverordnung 2022. Der vorliegende Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum und bildet somit eine ausreichende kantonale Rechtsgrundlage für diese Ausgabe. Damit kann eine rasche Umsetzung sichergestellt werden: Die Härtefallhilfen können nach Ablauf der Referendumsfrist von 8 Wochen nach dem Beschluss des Landrats ausbezahlt werden.

2.3. Kriterien und Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft

Für die Härtefallverordnung 2022 sieht der Bundesrat folgende Eckwerte vor:

- Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen, welche die Anspruchsvoraussetzungen der geltenden Verordnung vom 25. November 2020 erfüllen. Um ein Kriterium zu haben, das die aktuelle Betroffenheit einfängt, muss ein Unternehmen zudem nachweisen, dass es die Fortführung der Unternehmenstätigkeit infolge der Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie nicht sicherstellen kann. Es belegt dies mit dem Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen oder Covid-19-Erwerbsausfallentschädigungen. Der Kanton kann in Ausnahmefällen andere Belege vorsehen.
- Zusätzlich müssen die Unternehmen bestätigen, dass sie die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen haben.
- Für die «Härtefallhilfe 2022» sieht der Bundesrat monatliche A-Fonds-perdu-Leistungen vor (skalierbares System). Diese sollen sich an den ungedeckten Kosten bemessen, wobei ein Kostendach je Unternehmung zur Anwendung kommen soll (1.5% des Umsatzes bzw. 400'000. Franken pro Monat. Dies entspricht 18% bzw. 4.8 Mio. Franken pro Jahr). Die Kantone haben die Möglichkeit, Abzüge vorzunehmen, wenn sie die Selbsthilfemassnahmen des Unternehmens als ungenügend beurteilen. Damit sollen die Kantone in ihren Anstrengungen zur Vermeidung von Überentschädigungen gestärkt werden.
- Die Härtefallmassnahmen sollen vorerst bis Ende Juni 2022 befristet werden. Die Eidgenössische Finanzverwaltung wurde vom Bundesrat beauftragt, mit den Kantonen zu prüfen, ob allenfalls eine kürzere Frist angezeigt ist.
- Die Härtefallhilfen sollen über die bewährten Vollzugsstrukturen der Kantone abgewickelt werden.

- Die Härtefallverordnung 2022 setzt auch die vom Bundesparlament in der Wintersession 2021 beschlossene Unterstützung an Schausteller (Art. 11b Covid-19-Gesetz) um.

Um die Härtefallhilfen 2022 möglichst rasch umzusetzen, möchte der Regierungsrat wieder auf eine eigene gesetzliche Grundlage verzichten und die Härtefallhilfen stattdessen auf Basis der Vorgaben aus dem Bundesgesetz und der Bundesverordnung auszahlen. Mit der Auszahlung kann somit nach Ablauf der Referendumsfrist von 8 Wochen nach dem Beschluss des Landrats begonnen werden.

2.4. Mengengerüst

Zur Abschätzung des Mengengerüsts kann an den Ausführungen unter 2.3 angesetzt werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Bezüger der Härtefallhilfen gemäss Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 (SR 951.252) bzw. der Härtefallverordnung BL (SGS 505.11) die möglichen Härtefallbezüger am oberen Ende begrenzen. Die zur Diskussion stehende Härtefallverordnung richtet sich insbesondere an die Vertreter der Branchen Restaurants, Hotellerie, Sport/Kultur und Eventsorganisationen. In der Folge kann für das Abschätzen des Mengengerüsts auf die Zahl der Härtefallgesuche aus diesen Branchengruppen fokussiert werden, Zudem verlangt die Covid-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes in Art. 2 Abs. 3, dass die bezugsberechtigten Unternehmen belegt haben, dass sie im Zeitraum, für den das Gesuch eingereicht wird, Kurzarbeitsentschädigungen oder Covid-19-Entschädigungen des Erwerbsausfalls bezogen haben.

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgendes Mengengerüst (Stand 12. Januar 2021): 547 Gesuche aus den oben abgegrenzten Branchenaggregaten wurde genehmigt und ausbezahlt. Der Umsatz der Referenzjahre belief sich für diese Unternehmen auf rund CHF 840 Mio. Das KIGA meldet für die Monate Dezember 2021 und Januar 2022 267 bzw. 146 Voranmeldungen für Kurzarbeitszeitentschädigung, wovon 107 bzw. 81 die in diesem Kontext interessierenden Branchen betrifft.

Aufgrund dieser Informationen und unter Annahme, dass die Kurzarbeitszeitabrechnungen höher als die Anmeldungen ausfallen werden (infolge der aktuellen Einschränkungen und des durch die neue Härtefallverordnung des Bundes induzierten Verhaltens) rechnen wir mit rund 175 bis 200 Unternehmen, welche eine durchschnittliche Härtefallentschädigung von rund 23'500 Franken erhalten dürften. Bei einer Programmdauer von 6 Monaten ergibt sich bei einer Reserve von 30% ein Finanzbedarf in Höhe von rund 35 Millionen Franken für die Auszahlungen.

2.5. Vollzug

Die Standortförderung Baselland und die Finanzverwaltung haben den Prozess für die Abwicklung und Auszahlung der bisherigen À-fonds-perdu-Beiträge und Covid-19 Kredite und in Zusammenarbeit mit der Duttweiler Treuhand AG aus Liestal, der Banian AG sowie der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) aufgesetzt. Die Banian AG hat die technische Lösung für die Online-Erfassung der Gesuche und die Prozesssteuerung umgesetzt. Die Duttweiler Treuhand AG prüft die Einhaltung der Härtefallkriterien gemäss Covid-19-Härtefallverordnung.

Die Prozesse werden von einem soliden internen Kontrollsystem begleitet werden. D.h. die Prozessrisiken werden mit Schlüsselkontrollen gezielt adressiert. Die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Landschaft wurde bei der Erarbeitung des Prozesses und der Entwicklung der IT-Plattform miteinbezogen.

Der Regierungsrat möchte für die Abwicklung der Härtefallhilfen 2022 an diesen bewährten Strukturen und Prozessen festhalten. Da für die Härtefallhilfen keine Kredite oder Bürgschaften mehr vorgesehen sind, entfällt die Rolle der BLKB.

2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Gemäss § 33 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus.

Die in der Vorlage dargelegten Finanzhilfen basieren auf Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, [SR 818.102](#)) und der dazugehörigen Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Jahr 2022 (Covid-19-Härtefallverordnung 2022, momentan in Konsultation bei den Kantonen).

Die Bedingungen für die Härtefallmassnahmen sind auf Bundesebene in Gesetz und Verordnung bereits sehr detailliert vorgegeben. Daher erübrigt sich ein entsprechendes kantonales Gesetz. Auf dieser Basis genügt auf kantonaler Ebene gemäss § 33 Abs. 2 Bst. c FHG ein referendumsfähiger Landratsbeschluss. Die beantragte Ausgabenbewilligung unterliegt gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.

Bei den Härtefallhilfen handelt es sich laut § 32 FHG um Ausgaben. Bezüglich der Vornahme und der Modalitäten dieser Ausgaben besteht eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit. Es handelt sich somit um neue einmalige Ausgaben, die betragsmässig in die Kompetenz des Landrats fallen.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Siehe Kapitel 2.5</i>					
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)					
X	Neu	Gebunden	X	Einmalig	Wiederkehrend

Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center:	2102 2215	Kt:	30, 31 36	Kontierungsobj.:	
Verbuchung	X	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung		
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)				36'297'500		

Der Bund schätzt den Bedarf an Härtefallhilfen für 2022 schweizweit auf 1 Milliarde Franken. Gemäss eigener Schätzungen aufgrund der zum Jahreswechsel ausbezahlten Kurzarbeitsentschädigungen geht der Regierungsrat im Kanton Basel-Landschaft von einem Volumen von 35 Millionen Franken aus. Hinzu kommen Umsetzungskosten in der Höhe von 1'297'500 Franken (Kosten externe Unterstützung: 1'125'000 Franken; zusätzlicher Personalaufwand bei der Finanzverwaltung und der Standortförderung: 172'500 Franken).

Die Härtefallhilfen 2022 stellen eine neue einmalige Ausgabe in Kompetenz des Landrats dar.

Erfolgsrechnung

Ja

Nein

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2022	2023	2024	2025	Total
A	Personalaufwand	2102	30	150'000				150'000
	Personalaufwand	2215	30	22'500				22'500
A	Sach- und Betriebsaufw.	2102	31	1'125'000				1'125'000
A	Transferaufwand	2102	36	35'000'000				35'000'000
A	Bruttoausgabe			36'297'500				36'297'500

E	Beiträge Dritter*		46				
	Nettoausgabe			36'297'500			36'297'500

* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Die Ausgaben für den die Auszahlung der Härtefallhilfen und die Umsetzungskosten sind nicht im AFP 2022-2025 enthalten. Der Regierungsrat wird daher gestützt auf den Landratsbeschluss zu dieser Vorlage eine Kreditüberschreitung beschliessen.

Weitere Einnahmen (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG): Ja Nein

Der Bund beteiligt sich an den Härtefallhilfen an Unternehmen mit weniger als 5 Millionen Umsatz zu 70 Prozent, bei Unternehmen mit einem Umsatz von über 5 Millionen zu 100 Prozent.

Folgekosten (§ 35 Abs. 1 Bst. g Vo FHG): Ja Nein

Die Folgekosten lassen sich zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend abschätzen. Die Definition der Prozesse zur Überwachung der Einschränkung der Verwendung gemäss Art. 6 der Covid-19-Härtefallverordnung SR 951.262 vom 25. November 2020 sowie der bedingten Gewinnbeteiligung gemäss Art. 12 Abs. 1 septies des Covid-19-Gesetzes SR 818.102 vom 25. September 2020 befindet sich in Arbeit. Die Vorgaben zur Bewirtschaftung durch die Kantone und Missbrauchsbekämpfung gelten bis 31. Dezember 2031. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch eine periodische Berichterstattung an den Bund vorgesehen.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG): Ja Nein

Zur teilweisen Deckung der Eigenleistungen werden zusätzlich und befristet bis Ende Jahr 0.15 FTE bei der Standortförderung und 1.0 FTE bei der der Finanzverwaltung benötigt.

Der Regierungsrat wird gestützt auf den Landratsbeschluss zu dieser Vorlage die nötigen Kredit- und Stellenplanüberschreitungen beschliessen.

Schätzung der Eigenleistungen (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Nebst den Kosten für die externe Prüfung der Gesuche fällt auch ein bedeutender interner Aufwand für die Definition und Etablierung der Prozesse, die Koordination mit den externen Partnern, die Durchführung der Prüfschritte seitens Kanton, die Auszahlungsprozesse, die Berichterstattung an den Bund, das Beschwerdewesen und die nachgelagerten Kontrollmechanismen an.

Strategiebezug (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG): Ja Nein

Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. l Vo FHG):

Chancen	Gefahren
Die Härtefallhilfen leisten einen Beitrag, um Schäden der Corona-Krise in der Baseler Wirtschaft abzufedern.	Es ist nicht gesichert, dass die Härtefallhilfen auch das mittelfristige Überleben eines Unternehmens sichern.

Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):

Es geht darum, die Hilfen möglichst zeitnah auszahlen zu können.

Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Die Härtefallhilfen 2022 haben das Ziel, die volkswirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie zu verringern. Insbesondere sollen damit Schliessungen von unter normalen Umständen profitablen und überlebensfähigen Unternehmen vermieden und damit irreparable Schäden der Krise bei den KMU des Kantons abgewendet werden.

2.8. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

2.9. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

KMU sind vom Landratsbeschluss nicht negativ betroffen.

3. Anträge**3.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 36'297'500 Franken bewilligt. Davon werden 1'297'500 Franken für Umsetzungs- und Vollzugskosten aufgewendet.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die Härtefallhilfen zu mindestens 70% vom Bund getragen werden.
3. Beschlussziffer 1 steht unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung 2022 beschliesst.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal, 18. Januar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- (Entwurf Landratsbeschluss)
- (evtl.: Entwurf Gesetz, Dekret in Lex Work Version)
- Weitere Beilagen (Pläne etc.)

Landratsbeschluss

über XXXX

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 36'297'500 Franken bewilligt. Davon werden 1'297'500 Franken für Umsetzungs- und Vollzugskosten aufgewendet.
2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die Härtefallhilfen zu mindestens 70% vom Bund getragen werden.
3. Beschlussziffer 1 steht unter dem Vorbehalt, dass der Bundesrat die Covid-19-Härtefallverordnung 2022 beschliesst.
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: